



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.I. Kayserliches Edict, die Aufhebung des Effectus suspensivi der Anno 1641. publicirten Amnestiæ Generalis betreffend, und deßwegen erlassene Verfügung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Octob.

zweytes Buch.

1645.  
Octob.



§. I.

Se bis anhero gepflogene Handlungen hatten die Hoffnung zu einem dereinstigen Frieden, in den beunruhigten Gemüthern der mehresten Deutschen Reichs: Stände, nicht wenig aufge-

Kayserlichen Pardon ertheilen, und sie ohne einigen Entgeld, zu Land und Leuten, in Ecclesiasticis & Politicis, und was davon dependiret, Allodial und Feudal, ingleichen alle Würden, Dignitäten und Stand, mit allen Juribus, Actionibus & Oneribus, Activis & Passivis, gleich andern im Frieden begriffenen Ständen, kommen lassen wollten: Endlich 3) daß denjenigen, welche zwar restituiret wären, dabey aber sich beschwehrt zu seyn vermeyneten, dasjenige an Land und Leuten, auch Geist- und Weltlichen Gütern und Rechten, ohne einigen Entgeld restituiret werden solle, was einem und andern, vor der Exclusion, so durch den Pragischen Neben-Recels erfolget, auch vermög und in Krafft des Pragischen Friedens-Schlusses selbst, gebühret hätte, allermassen, als wann er durch den Neben-Recels davon niemahls wäre ausgeschloffen worden. Dieser General-Amnestie aber, hatten Ihre Kayserliche Majestät 5. Exceptiones, welche in dem Edict exprimiret sind, beygefüget, und am Ende, folgende Clausulam suspensivam, (welche in dem Codice Recessuum Imperii R. A. 1641. §. 9. nicht vollständig enthalten ist,) angehänget: „Als wollen Wir, daß alles dasjenige, was von obgesagter „Amnestia dependirender Restitution „halber, von Uns, auf vorgegangenen Rath „und Gutachten der allhier anwesenden „Chur-Fürsten und Stände, und der ab- „wesenden Rätthe, Bottschaften und Gesandten, bewilliget und verordnet, so lang „und viel allerseits unverbindlich „und unvorgreiflich seyn und bleiben „solle, bis der vorgestellte Zweck und „Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller „Stände mit Uns, als ihrem allerhöchsten Oberhaupt, jedoch den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung

Kayserl. Aufhebung des effectus suspensivi A. mnestie Generalis.

richtet; doch war selbige noch dadurch ziemlich unterbrochen worden, daß der Kayserliche Hof den effectum suspensivum des im Jahr 1641. publicirten Amnestie-Edicts, nicht cassiren oder aufheben wollte. Es war auch dieser Punct allerdings von solcher Wichtigkeit, daß ohne dessen Erledigung, die fremden Cronen nicht wohl in dem Haupt-Friedens-Werck fortschreiten konnten, woserne sie nicht ihre bishero treu-gewesene Bunds-Genossen unter den Reichs-Ständen, zum voraus, hätten verlassen, oder diese sich von jenen sofort trennen wollen. Die Sache verhält sich kürzlich also: Ihre Römisch-Kayserliche Majestät Ferdinand der Dritte, hatten auf Anrathen verschiedener Reichs-Stände, auf dem An. 1641. zu Regensburg gehaltenen Reichs-Tag, eine General-Amnestie, durch ein besonders Edict d. d. Regensburg den 20. August, 1641. (welches dem Reichs-Abschied vom selbigen Jahr, §. 5. bis §. 10. einverleibet ist) in das Reich publiciret, worinnen anfänglich diese Erklärung in 3. Puncten geschehen, daß 1) so viel die Personen betrifft, welche in solcher General-Amnestie begriffen seyn sollen, es mit denjenigen, welche schon völlig, und ohne einige angehängte Condition, pardonniret wären, sein Verbleiben haben solle: 2) daß Ihre Kayserliche Majestät denjenigen, welche vom Pragischen Frieden ausgeschloffen, und bishero weder zum Theil noch völlig restituiret worden, auf ihre schuldige accommodation, den völligen Zweyter Theil.

1645.  
Octob.

„nung gemäß erlangt und erfolgt; bey welcher einmahl gesetzten Cautel und Präsupposito Wir es auch unser Orts bewenden lassen, unangesehen, wohin Das wandelbahre Glück der Was sen künftiglich fallen möchte. Mit dieser Clausula suspensiva wollten nun weder die beyden Cronen, noch die mit selbigen confederirte Stände des Reichs, zu Frieden seyn, weil sie vermeynten, daß sie auf diese Art sich submittiren müßten, ehe noch die Friedens-Handlung einmahl angegangen wäre, mithin sowohl die Erledigung ihrer Gravaminum, als die etwan zu suchen habende Satisfaktion, in äußerster Gefahr stünden, auch beides sodann von der Willkühr des andern Theils allein dependiren würde. Ihre Kayserliche Majestät ließen sich daher, auf wiederholte Vorstellung der Reichs-Deputation

zu Frankfurt, unterm 27. Aug. 1643. dann, 17. Maji, und 22. Sept. An. 1644. nicht weniger durch einiger Churfürsten in particulari abgegebene Schreiben, endlich dahin bewegen, den, in dem angezogenen Edict suspendirten effectum Generalis Amnestiae, durch ein anderweites Edict aufzuheben und zu cassiren, mithin die, in dem letzten vorher gefertigten Reichs-Abschied Anno 1641. conditionirte, und auf eine vorgängige Zusammensetz- und Vereinigung limitirte General-Amnestie, zu purificiren: Inmassen ab dem, sub N. I. hier beygefügten Edict in mehrern zu ersehen ist, dessen Publication an die Crayß-Directoria, Inhalts N. II. verfügt, weniger nicht, die Notification davon an den Friedens-Congress, nach N. III. gethan wurde,

1645.  
Octob.

## N. I.

Kayserliches Edict, die Aufhebung des Effectus suspensivi der Anno 1641. publicirten Amnestiae Generalis betreffend.

Ferdinand der Dritte etc.

Kayserliches  
Edict die Auf-  
hebung des  
effectus su-  
spensivi A-  
mnestiae Ge-  
neralis be-  
treffend.

Entbiethen und fügen allen und jeden unsern und des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen, was Standes, Würden und Wesen die sind, hiemit zu wissen, und ist ihnen samt und sonders hievor und ohne das selbstn gnugsam bekandt, was massen Wir, auf Einrathung derselben, noch unter jüngst gehaltenem Reichs-Tag, in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regensburg, sub dato den 20. Tag des Monats Augusti des 1641. Jahrs, durch öffentliches Edict eine General-Amnestiam publiciren, auch folgendes, zu Ende des allgemeinen Reichs-Tages, in den Reichs-Abschied bringen lassen, dergestalt, daß, demnach Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und der abwesenden Räte, Bottschaften und Gesandten, ihres Orts damals dafür gehalten und befunden, daß, weils derselben Rathschlag und Handlungen von der Amnestia, zu dem Ziel und Ende angesehen, daß hiedurch die Vereinigung und rechtschaffene Zusammensetzung der Stände mit Uns, als ihrem höchsten Oberhaupt, wider Unsere und des Heiligen Reichs allgemeine Feinde, desto ehender zu befördern und zu erhalten, daß alles dasjenige, was oftbesagter Amnestiae halber tractirer, gehandelt und geschlossen würde, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn sollte, bis der vorgestellte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem höchsten Oberhaupt, jedoch den Reichs-Constitutionibus, Religion- und Prophan-Frieden, und Exececions-Ordnung gemäß, erlangt und erfolget, bey welcher einmahl gesetzten Cautel und präsupposito, sintemahl es ja billig, daß durch Ertheilung solcher Amnestie der vorgesezte Scopus und Effect erreicht werde, die Chur-Fürsten und Stände, und der abwesenden Räte, Bottschaften und Gesandten, es nachmahlen bewenden lassen, unangesehen, wohin das wandelbahre Glück fallen möchte; worauf Wir Uns in berührtem unserm Amnestie-Edict darüber gleichergestalt, dahin erkläret, daß Wir wollen, daß alles dasjenige, was der von oftbesagter Amnestia dependirenden restitution halber, von Uns auf vorhergegangnem Rath und Gutachten der daselbst gewesenen Chur-Fürsten und Stände, und der abwesenden Räte, Bottschaften und Gesandten, bewilliget und verordnet, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn und bleiben solle, bis der vorgestellte Zweck und Effectus

1645.  
Octob.

1645.  
Octob.

Effectus Amnestia der würclichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem allerhöchsten Oberhaupt, jedoch den Reichs-Constitutionen, Religion-und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung gemäß, erlanget und erfolgt; und daß es einmahl bey solcher gesetzten Cautel und præsupposito, Wir es auch unser Orts bewenden lassen, unangesehen, wohin das wandelbahre Glück der Waffen künfftig fallen möchte. Ob Wir uns nun zwar darauf billig allergnädigst vertrusten sollen, es würden alle und jede, was Standes, Würden und Besens die seynd, an denen es gehaffet, daß die damahls publicirte Amnestia unvollzogen geblieben, in sich selbst (inmassen Wir sie dann dazu in bemeldtem unserm Amnistie-Edict ganz gnädig und ernstlich ermahnet) gehen, und Unsere, als ihres von Gott vorgesezten höchsten Oberhaupt, und dann der gesammten zu Regenspurg, vermittelst ihrer Gesandten, Räte und Bottschaften, anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, ihrer auch so nahe Anverwandten Mitglieder, gnädige, väterliche und getreue Vorsorge, in schuldigste und gebührende Obacht ziehen, sich selbst und ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würclichen Zusammensetzung, in noch grössere Gefahr und desolation nicht stürzen, und hiedurch bey Gott, ihrem allerhöchsten Oberhaupt, bey dem Heiligen Reich, allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern, und männiglich, die schwere Verantwortung des durch sie, fremdem Dominat und Unterdrückung exponirten Vaterlands, auf sich und ihre Posterität nicht laden; so haben Wir doch verspühren müssen, daß unerachtet aller dieser treuherzigen wohlgemeynten väterlichen Ermahnungen, die einmüthige Zusammensetzung, dadurch die vorbehaltenne Suspension des würclichen effects obberührter unserer publicirten General-Amnestie, für sich selbst gefallen und erloschen wäre, nicht erfolgt ist.

Demnach Uns aber gleichwol der Chur-Fürsten, auch deputerter Fürsten und Stände Gesandte, bey jüngstem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt, unterm dato 27. Aug. verwichenen 1643. Jahrs, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, und auf ihrer Principalen eingeholte Instruction, gehorsamt an die Hand gegeben, und für rathsam befunden, daß ungehindert solcher hinterbliebenen Zusammensetzung, Uns die Calfatio sive abolitio suspensionis effectus Amnestia, wie solche Amnestie in mehr bemeldtem jüngsten zu Regenspurg verglichenen und publicirten Reichs-Abschied begriffen, pure & simpliciter einzurathen sey. Solches auch absonderlich, die Churfürstlichen Räte, sub dato Franckfurth den 17. Maji des nächst-verwichenen 1644. Jahrs, nachmahlen der gesammten Reichs-Deputerter Stände Räte und Bottschaften, unterm dato Franckfurth den 22. Sept. jeztgemeldten 1644. Jahrs, wiederholer, und von theils der Churfürstlichen L. deswegen selbst an Uns geschrieben worden; So haben wir auch, weils die Deputerter Stände vermeynen, daß durch Aufhebung der gemeldten Suspension, zum wenigsten die innerliche Ruhe des Reichs, was mehrers befördert werden würde, ungeachtet uns dasjenige, was durch mehrberührten jüngst gemachten Reichs-Abschied zu Regenspurg bekräftiget, ausser einer allgemeiner Reichs-Versammlung aufzuheben bedenklich fället, (so auch die vornehmste Ursache gewesen, daß Wir mit unserer Resolution zurück gehalten) endlich bewilliget, daß der suspendirte Effectus Generalis Amnestia hiemit aufgehoben und cassiret werden möge, inmassen Wir dann solche Suspension hiemit in Kayserlichen Gnaden fallen lassen, und dieselbe aufheben und cassiren thun, jedoch, daß es im übrigen bey den in den Reichs-Abschied eingerückten Limitationibus verbleiben solle, dann Wir den interessirten Ständen des Reichs, ihre Exceptiones, die sie in Krafft dessen für sich haben, und etwan bey der Execution einwenden möchten, wider ihren Willen nicht benehmen können. Und haben solches alles durch dieses offene Patent ins Reich zu dem Ende publiciren wollen, damit diejenigen, so etwas zu restituiren, und aus dem Reichs-Abschied, keine zulässige Exceptionem für sich haben, sich ebenmäßig, wie zu vorhin bey der publication der Amnistie geschehen ist, darnach richten, und die Possessores alles dergestalt, wie es einem jeden in Krafft der Amnistie obliegt, restituiren mögen, wie dann die Restituenten alle vorsehliche Verwüstung und deterioration der Güther vermeiden, und dieselben, biß die würcliche Abtretung erfolgt, Pfleg-und Hauswirthlichen halten sollen, damit in Entstehung dessen, nicht Noth sey, auf des andern Theils Anruffen, die in vorberührtem Amnistie-Edict und Reichs-

1645.  
Octob.

Abchied gefeste Executions-Commission fortsetzen zu lassen; darbey Wir dann der allergnädigsten Zuversicht leben, es werden die gesamten Chur-Fürsten und Stände, sich alles Ernstes und Eysers auch dahin bemühen, damit Uns und andern getreuen Ständen, dasjenige, was Uns von ihnen in Krafft des Pragerischen Frieden-Schlusses, und gedachtes Amnestie-Edicts, noch zu restituiren hinterstellig ist, restituiret und wiederum zu wege gebracht werde, gegen allen und jeden aber, an denen es gehaffet, daß der effectus suspensivus mehrmehlder Amnestie noch zur Zeit aufgehoben verblieben, nochmahls Uns gnädigst versehen, sie werden Unsere, als Ihres von Gott vorgesezten allerhöchsten Oberhauptes, dann auch anderer Chur-Fürsten und Stände, ihrer so nahen anverwandten Mitglieder, gnädigste, väterliche Güte, Mildigkeit und getreue Vorsorge, in schuldig- und gebührende Obacht ziehen, sich selbst, und ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würcklichen Beruhigung und Zusammensetzung, in noch grössere Gefahr und desolation nicht stürzen, und hiers durch bey Gott, ihrem allerhöchsten Oberhaupt, bey dem Heiligen Reich, allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern, die schwere Verantwortung auf sich und ihre Posterität nicht laden. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen aufgedruckten Secret-Zinsiegel, der geben ist auf Unserm Schloß zu Lins, den zehenden Octobr. An. 1645. Unserer Reiche, des Römischen im gten, des Hungarischen im 20ten und des Böhymischen im 18ten: c.

1645.  
Octob.

## N. II.

Verfügung an die Crayß-Directoria, die Publication des Kayserlichen Edicts in Puncto Amnestie, betreffend.

FERDINAND der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs: c.

N. II.  
Verfügung  
an die Crayß-  
Directoria,  
über Publica-  
tion solchen  
Edicts.

Hochgebohrne, liebe Oheim und Fürsten, Eure Liebden Liebden werden aus demjenigen, was bey nächst gehaltenem Reichs-Deputation-Convent vorgangen, gnugsam verstanden haben; daß ob zwar auf dem jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg Wir unterm Dato des 20. Augusti Anno Sechsehen hundert Ein und Bierzig, eine general-Amnistiam publiciret, daß doch derselben Effectus, aus denen darin angezogenen Ursachen, so lang in suspenso gelassen worden, biß die allgemeine Vereinigung und Zusammensetzung aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs, beschehen und erfolgen werde.

Wir haben zwar verhoffet, es würde durch diese Unsere und der gesamten Chur-Fürsten und Stände des Reichs allergnädigste, väterlich und wohlgemeynte Vorsehung obberührter vorgehabter allgemeinnütziger Zweck erreicht werden: so haben Wir doch wieder Unsere gnädigste Zuversicht verspühren müssen, daß Unsere treuherzige und billige Hoffnung, bey denen, so mit den ausländischen Cronen confederiret, aus der Acht gelassen worden ist.

Demnach aber gleichwol der Churfürsten, auch Deputirter Fürsten und Stände des Reichs, neulicher Zeit zu Franckfurth gewesene Räthe, Bottschaften und Gesandte, zu unterschiedlich mahlen, wegen Aufhebung berührtes effectus suspensivi, auch theils der Churfürsten Liebden Liebden selbst, Uns deswegen zugeschrieben: Als haben Wir auf berührte der Churfürsten, auch Deputirter Fürsten und Ständen Gutachten, wegen Aufhebung bemeldtes effectus suspensivi, Unsere Patenten auffertigen lassen, wie Eure Liebden Liebden derselbigen zwanzig Exemplaria in Originali zu empfangen. So Wir Eurer Liebden Liebden zu dem ende einschließen wollen, damit Sie es den Reichs-Ständen, in Unserm und des Heiligen Römischen Reichs Nieder-Sächsischen Crayß, zu ihrer Nothdurfft, auf das Sie sich darnach zu richten, communiciren thun. Seyn und verbleiben Eurer Liebden Liebden beyneben mit Kayserlichen Gnaden und allen guten wohl beygethan. Geben auf Unserm Schloß zu Lins den 10. Octobris Anno 1645. Unserer Reiche des Römischen im

1645. im Neundten, des Hungarischen im Zwanzigsten und des Böhmischem im Achtze- 1645.  
 Octob. henden. Octob.

FERDINAND.

Vidi

Ferdinad Graf Kurz ꝛc.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majesta-  
 tatis proprium.

Johann Soldner, D.

An Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen  
 Jülich, Cleve und Berg ꝛc. und Herrn Frie-  
 drichen, Herzogen zu Braunschweig und  
 Lüneburg ꝛc.

Præl. zu Halle am 20. Octobris Anno 1645.  
 in der Nacht kurz vor ein Uhr.

N. III.

Notification an den Friedens-Convent, das ausgegangene Kayserliche Edict  
 in Puncto Amnestiæ, betreffend.

N. III.  
 Notification  
 des Kayserl.  
 Edicts an den  
 Friedens-  
 Convent.

Der Römischen Kayserlichen Majestät auch zu Hungarn und Boheim Rönigli-  
 chen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, ist gehorsamt referiret, und vorge-  
 tragen worden, was der Churfürstlichen auch Deputirter Fürsten und Stände zu  
 den Reichs-Deputation-Convent zu Franckfurth verordnete Räte und Gesandten,  
 und zwar anfangs den 27. Augusti des nächst verwichenen 1643. Jahrs, und ab-  
 sonderlich die Churfürstlichen Räte, den 17. Maji des 1644. Jahrs, und nachgehends  
 der gesamten Reichs-deputirten Stände Räte und Abgesandte den 22. Sept. ject  
 gedachten 644. Jahrs, wegen Cassation und Abolition suspensionis effectus Amni-  
 stiæ, wie solche in dem jüngst zu Regensburg verglichenen und publicirten Reichs-  
 Abschied begriffen, gehorsamt und wohlmeynend aus denen vernünfftig angezogenen  
 und wohlbedachten Ursachen und Motiven eingerathen, erinnert, gebeten, und sich  
 bedinget haben.

Wiewol nun Ihrer Kayserlichen Majestät schwer fällt, dasjenige, was bißfalls  
 durch den jüngstgemachten Reichs-Abschied zu Regensburg bekräftiget, ausser einer  
 allgemeinen Reichs-Versammlung, wieder aufzuheben, und biß anhero die Erfahrung  
 gegeben, daß durch die daselbst bewilligte General-Amnestia der verhoffte Effect nicht  
 erfolget, auch Ihre Kayserliche Majestät annoch desselbigen sich nicht allerdings recht  
 getrüben, derentwegen auch nicht weniger thun können, als mit der begehrten Re-  
 solution zurück zu halten.

Die weil aber die Reichs-Deputirte Stände vermeynen, daß durch Aufhebung  
 der gemelten Suspension, zum wenigsten die innerliche Ruhe des Reichs, was mehr  
 befördert werden würde, Ihre Kayserliche Majestät sich auch hierbey gnädigst erin-  
 nern, was vor bewegliche Ansuchen, seit des geschlossenen Prager-Friedens, Ihre  
 Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen mehrmals derenthalten gethan.

Als wollen mehr Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät gedachte Suspen-  
 sion in Kayserlichen Gnaden fallen lassen, und dieselbe hiemit cassiret und aufgeho-  
 ben, jedoch daß es im übrigen bey denen im Reichs-Abschiede Anno 1641. gesetzten  
 Limitationibus verbleiben solle, wie dann Ihre Kayserliche Majestät anderen Incer-  
 essirten ihre Exceptiones, die sie in Krafft dessen für sich haben, und etwan bey  
 der Execution einwenden würden, wider ihren Willen nicht benehmen können, es  
 wollen auch hierauf Ihre Kayserliche Majestät Patentes ins Reich ergehen lassen, da-  
 mit

1645.  
Octob.

mit diejenigen, welche etwas zu restituiren haben, sich ebenmäßig, wie vorhin bey der Publication der Amnistia ist geschehen, darnach richten möchten, auf Masse und Weise, wie die Original-Beylagen mit sich bringen. Hingegen getrübsten Allerhöchstdenckte Kayserliche Majestät sich allergnädigst, es werden die gesamte Chur-Fürsten und Stände, von wegen solcher Kayserlichen Güte und Mildigkeit, sich alles Ernstes und Eynfers dahin bemühen und würcklich verhelffen, damit nicht weniger jetzt mehr Allerhöchstdenckter Ihrer Kayserlichen Majestät und andern getreuen Ständen, dasjenige, was ihnen in Krafft Pragischen Frieden-Schlusses und des Amnistie-Edicts noch zu restituiren hinterstellig ist, restituiret und wiederum zuwege gebracht werde, gegen allen und jeden aber, an denen es gehaffet, daß der Suspendivus effectus mehrermelther Amnistie bis anhero unaufgehoben blieben, nochmalts sich gnädigst versehen, Sie werden Hochgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, als ihres von Gott vorgelegten Allerhöchsten Oberhaupt, dann auch anderer Chur-Fürsten und Stände ihrer auch so nahen Anverwandten Mitgliedern gnädigste, väterliche und getreue Vorsorge, in schuldigste und gebührende getreue Obacht ziehen, sich selbst und Ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würcklichen Zusammenlegung, in noch größere Gefahr und desolation nicht stürzen, und hierdurch bey Gott, ihrem Allerhöchsten Oberhaupt, bey dem Heiligen Römischen Reich, allen dessen gehorsamen Gliedern und männiglich, die schwehre Verantwortung auf sich und ihre Posterität länger nicht laden.

So Allerhöchstdenckte Ihre Kayserliche Majestät auf anfangs angezogene Bedencken sich Allergnädigst erkläret, und vermittelst des Chur-Raynsischen Directorii denen zu Münster und Schnabrück anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, Rätthe, Botschafften und Gesandten zu bescheiden, gnädigst anbefohlen; Die verbleiben denselben samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohlgeuogen. Signatum zu Linz unter Allerhöchstdenckter Ihrer Kayserlichen Majestät aufgedrucktem Secret-Inselgel, den 10. Octobris Anno 1645.

(Locus Sigilli)  
Caesaris.

Ut.

Ferdinand Graf Kurß.

Johann Soldner. D.

## §. II.

Von Ein-  
schließung der  
Reformir-  
ten in den  
Religions-  
Frieden.

Die Crone Schweden hatte in ihrer Proposition, Art. IV. von den Reformirten im Reich, Erwähnung gethan, nehmlich, daß selbige mit unter dem Religions-Frieden begriffen seyn sollten: worauf auch, in der Kayserlichen Resolution, dieses Puncts halber, eine Antwort ertheilet worden war. Nun hatten die Deputirten 4. Gesandten, bey Verfassung des im vorhergehenden Achten Buche befindlichen Projects, diese Materie in feißige Deliberation gezogen, jedoch, um allerhand Widerwillen und Dissidia zu vermeiden, am dienlichsten befunden, die Schweden zu ersuchen, mit den anwesenden Gesandten der Reformirten Reichs-Stände, die *Conditiones Admissiois* abzuhandeln, und deswegen einen Revers von ihnen zu begeh-

ren: zu dem ende der Sachsen-Altenburgische Gesandte, die nachstehende *Conditiones*, mit Gursünden der übrigen Evangelicorum, entworfen, welche den Schweden zugestellt wurden, um solche, *motu quasi proprio*, den Reformirten Gesandten vorzutragen. Man hielt ex parte *Lutheranorum* davor, es sey wohl zu distinguiren, ob die Reformirten, unter dem Schut des Reichs, mit ihrer Religion sicher seyn, und dann, ob sie auch die Befugniß haben sollten, aus ihren Landen, die Lutheraner entweder gar zu vertreiben, oder ihnen doch kein *Publicum Religionis Exercitium* zu verstaten? Es hatte in diesem Stück Chur-Brandenburg sich löblich guberniret, und wann die übrigen

Die Reformirten sollen unter gewissen *Conditiones* dazu gelassen werden.

Refor-